

Fonds zur Förderung von Sprachaustauschen von Klassen sowie einzelnen Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Alpenquai Luzern

1. Zweck

Der Erwerb von Sprachkenntnissen ist ein grundlegendes Ziel gymnasialer Bildung. Die aktive und sichere Anwendung von Fremdsprachen bildet für den zukünftigen akademischen, beruflichen und persönlichen Weg der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten eine wertvolle und unverzichtbare Fähigkeit.

Sprachaustausche bringen über den aktiven und intensiven Spracherwerb hinaus wertvolle persönliche Erfahrungen und Erlebnisse und sollen deshalb möglichst vielen Klassen sowie Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Alpenquai Luzern ermöglicht werden.

Der Fonds zur Förderung von Sprachaustauschen des Vereins Alumni KSA bezweckt:

- a) Förderung von Austauschprojekten ganzer Klassen zur Sprachförderung
- b) Förderung von Projekten und Austausch zwischen Klassen der Kantonsschule Alpenquai Luzern und Gymnasien der französischen oder italienischen Schweiz
- c) Finanzielle Unterstützung von Sprachaufenthalten von Schülerinnen und Schülern aus minderbemittelten Verhältnissen

2. Fondsmittel

Der Fonds wird geüfnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate
- b) Einlagen aus der Erfolgsrechnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung
- c) Erträge aus Vereinsanlässen zu Gunsten des Fonds

3. Zuständigkeiten

- a) Über die Gesuche entscheidet der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel.
- b) Der Vorstand präsentiert der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.

4. Verfahren

- a) Begründete Anträge zur Unterstützung von Klassenaustauschen und weiterer Projekte zur Sprachförderung sind durch die jeweilige Fachlehrperson mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Vorstand Alumni KSA einzureichen.
- b) Begründete Anträge zur Unterstützung individueller Sprachaustausche von Schülerinnen und Schülern aus minderbemittelten Verhältnissen sind über die zuständigen Prorektorate beim Vorstand Alumni KSA einzureichen.

5. Vollzugsbeginn

Dieses Fondsreglement tritt per 11.02.2019 auf Beschluss des Vorstandes in Kraft. Anpassungen am Fondsreglement liegen in der Kompetenz des Vorstandes.